



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: **Änderung des Dekretes vom 22. Februar 2001 zum Gesetz über die Organisation der Gerichte (Gerichtsorganisationsdekret, GOD; SGS 170.1) bezüglich Reduktion der Anzahl nebenamtlicher Richterinnen und Richter am Kantonsgericht, Abteilung Zivilrecht**

Datum: 31. Oktober 2014

Nummer: 2014-372

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links: - [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
 - [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
 - [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
 - [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Vorlage an den Landrat

betreffend Änderung des Dekretes vom 22. Februar 2001 zum Gesetz über die Organisation der Gerichte (Gerichtsorganisationsdekret, GOD; SGS 170.1) bezüglich Reduktion der Anzahl nebenamtlicher Richterinnen und Richter am Kantonsgericht, Abteilung Zivilrecht

vom 31. Oktober 2014

Sehr geehrter Herr Vizepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Landrätinnen und Landräte

1. Einleitung

In der Abteilung Zivilrecht werden im Gegensatz zu den anderen Abteilungen des Kantonsgerichts sehr viele Fälle vom Präsidium und nur wenige von der Dreierkammer entschieden. Auch vom Wahlrecht, die Entscheide durch die Dreierkammer beurteilen zu lassen, wurde bisher nur selten Gebrauch gemacht. Gestützt auf diese weitgehende präsidiale Kompetenz und die äusserst seltene Ausübung des Wahlrechts hat der Landrat auf Antrag der Gerichtskonferenz (vgl. Landratsvorlage 2013/120) bereits eine Reduktion der Anzahl Richterinnen und Richter in der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts per 1. April 2014 beschlossen. Aufgrund des Rücktritts von Kantonsrichter René Borer per 30. Juni 2014 hat das Kantonsgericht eine Überprüfung der Richterressourcen vorgenommen. Es hat sich nun gezeigt, dass die Anzahl von 3 Richterinnen und Richtern immer noch zu gross ist, weshalb eine weitere Reduktion um eine Person beantragt wird.

2. Überprüfung der Anzahl Richterinnen bzw. Richter in der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts

Die Landratsvorlage 2013/120 basierte auf den Fallzahlen der Jahre 2011 und 2012. Bereits damals wäre eine Reduktion auf 2 Richterinnen bzw. Richter denkbar gewesen. Die Gerichtskonferenz wollte aber die Entwicklung der Fallzahlen und die Entwicklung der Ausübung des Wahlrechts abwarten, bevor über eine weitere Reduktion der Anzahl Richterinnen und Richter in der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts entschieden würde. In der Folge hat sich nun gezeigt, dass die Anzahl der Fälle, die in der Zuständigkeit der Dreierkammer liegen, nicht gestiegen sind, sondern sich nochmals verringert haben. Von den vom 1. Januar bis 30. September 2014 eingegangenen 152 Beschwerden und Berufungen sind nur 27

Fälle (wovon 1 Fall aufgrund des ausgeübten Wahlrechts) durch die Dreierkammer und 125 durch die Präsidien zu beurteilen. Von den 27 in die Kompetenz der Dreierkammer fallenden Berufungen und Beschwerden wurden zudem 2 präsidial – wegen Nichtleistung des Kostenvorschusses – erledigt. Vom Wahlrecht, den Fall durch die Dreierkammer beurteilen zu lassen, wurde im Jahr 2011 viermal, im Jahr 2012 fünfmal, im Jahr 2013 sechsmal und im Jahr 2014 (Stand Ende September 2014) bisher einmal Gebrauch gemacht. Vom 1. Januar bis 30. Juni 2014 haben 9 halbtägige Sitzungen der Dreierkammer stattgefunden, d.h. dass jeder Richter bzw. die Vizepräsidentin im Durchschnitt 1 halbtägige Sitzung pro Monat absolviert hat. Nach dem Rücktritt des Kantonsrichters René Borer haben vom 1. Juli – 30. September 2014 5 halbtägige Sitzungen der Dreierkammer stattgefunden, so dass die verbleibende Vizepräsidentin bzw. der verbleibende Richter im Durchschnitt knapp 2 Sitzungen pro Monat absolviert haben. Bei der Festlegung der pauschalen monatlichen Vergütung der Kantonsrichtern und –richter gestützt auf § 33 lit. b des Dekrets vom 8. Juni 2000 zum Personalgesetz (Personaldekret; SGS 150.1) war davon ausgegangen worden, dass die Richterinnen und Richter pro Monat an 2-3 halbtägigen Sitzungen teilnehmen würden. Um genügend Erfahrungen zu sammeln, ist eine Kadenz von 2-3 monatlichen Sitzungen auch im Interesse der Richterschaft. Der Antrag, die Anzahl Richterinnen bzw. Richter in der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts von 3 auf 2 zu reduzieren, wird denn auch von der verbleibenden Vizepräsidentin und vom verbleibenden Richter unterstützt.

Für den Fall, dass ein Richter bzw. eine Richterin in den Ausstand treten muss, kann das zweite Präsidium der Abteilung Zivilrecht in die Dreierkammer Einsitz nehmen. Bei Ferienabwesenheiten können Richterinnen und Richter der anderen Abteilungen des Kantonsgerichts und Präsidien und Vizepräsidien der erstinstanzlichen Gerichte beigezogen werden, so wie auch die Vizepräsidentin und der Richter der Abteilung Zivilrecht in anderen Abteilungen des Kantonsgerichts aushelfen.

3. Kostenfolgen durch die Reduktion von 3 auf 2 Richterinnen bzw. Richter in der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts

Mit der Reduktion um eine Richterin bzw. einen Richter in der Abteilung Zivilrecht werden Einsparungen in der Höhe von rund CHF 40'000.-- (inkl. Arbeitgeberbeiträge) durch den Wegfall der vorerwähnten pauschalen monatlichen Vergütung von Fr. 3'000.-- erzielt.

4. Beschlussfassung der Gerichtskonferenz

Gemäss § 11 Abs. 2 lit. c GOG beschliesst die Gerichtskonferenz über Anträge an den Landrat.

Die Geschäftsleitung hat der Gerichtskonferenz gestützt auf die dargestellten Überlegungen die Verabschiedung dieser Vorlage an den Landrat beantragt. Die Gerichtskonferenz hat dem Antrag mit Beschluss vom 31. Oktober 2014 zugestimmt.

5. Antrag

Dem Landrat wird beantragt, dem beiliegenden Entwurf betreffend Änderung des Dekrets zum Gesetz über die Organisation der Gerichte zuzustimmen.

Im Namen des Kantonsgerichts
und der Gerichtskonferenz

Der Präsident

Der Gerichtsverwalter

Andreas Brunner

Martin Leber

Beilage: Entwurf betr. Dekret zum Gesetz über die Organisation der Gerichte (Gerichtsorganisationsdekret, GOD)

ENTWURF

Dekret zum Gesetz über die Organisation der Gerichte und der Strafverfolgungsbehörden (Gerichtsorganisationsdekret, GOD)

Änderung vom

Der Landrat des Kanton Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Dekret zum Gesetz über die Organisation der Gerichte und Strafverfolgungsbehörden (Gerichtsorganisationsdekret, GOD) vom 22. Februar 2001¹ wird wie folgt geändert:

§ 2

² Die Abteilung Zivilrecht besteht aus zwei Präsidien mit einem Gesamtpensum von 130 Prozent und insgesamt zwei Richterinnen und Richtern.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

¹ GS 34.0216; SGS 170.1